



## Von der Lizenzbox zur Patentbox – neue Steuerpraxis im Kanton Nidwalden ab Steuerperiode 2016

Gerne informieren wir Sie über eine wichtige Änderung ab der Steuerperiode 2016 in der Steuerpraxis des Kantons Nidwalden zu den sog. *Lizenzboxen*.

Internationale Organisationen, insbesondere die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20), haben die Rahmenbedingungen für Lizenzboxen (d.h. für die privilegierte Besteuerung von Lizenzerträgen) neu definiert und im Oktober 2015 zum *internationalen Standard* erklärt (OECD).

In der Schweiz kennt zurzeit einzig der Kanton Nidwalden eine Lizenzbox (Art. 85 Abs. 3 des Nidwaldner Steuergesetzes [StG]). Wie in zahlreichen europäischen Staaten ist die Lizenzbox auch im Kanton Nidwalden breit ausgestaltet. Die internationalen Standards lassen solche Lösungen ab diesem Jahr indes nicht mehr zu und beschränken Lizenzboxen im Wesentlichen auf *Patente, deren Erträge auf dem Forschungs- und Entwicklungsaufwand des Unternehmens beruhen*. Das neue Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III [USR III]), welches voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird, sieht solche *Patentboxen* für alle Kantone vor. **Die im Rahmen der USR III vorgeschlagene (aktuelle) Formulierung entspricht den internationalen Standards und wurde vom Kanton Nidwalden ab Steuerperiode 2016 so übernommen** (§ 57a Abs. 2 der Nidwaldner Steuerverordnung [StV]).

Die internationalen Standards lassen jedoch eine Übergangsfrist von maximal fünf Jahren für bestehende Lizenzboxen im bisherigen Umfang zu. **Demnach gilt auch im Kanton Nidwalden für altrechtliche Boxen längstens während fünf Jahren noch das bisherige Recht** (§ 93a StV). Danach müssen alle Lizenzboxen den internationalen Standards entsprechen, womit nur noch eigentliche Patentboxen erlaubt sind. Wir werden für die Steuerperioden 2016 ff. die Voraussetzungen dazu im Veranlagungsverfahren prüfen und gegebenenfalls die Lizenzbox auf Antrag im bisherigen Umfang für maximal noch fünf Jahre zulassen. Sollte die USR III vorher in Kraft treten, gilt die altrechtliche Regelung allerdings nur noch bis zu diesem Zeitpunkt. Wir sind gerne bereit, die Voraussetzungen zusammen mit Ihnen aber auch vorgängig zu prüfen, und bitten Sie für diesen Fall, mit Herrn Ruedi Imfeld, Leiter der Abteilung Juristische Personen, Kontakt aufzunehmen.